

Umsetzung einer integrierten Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren in der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer

DGPT und VAKJP haben bereits im Mai 2017 „Notwendige Regelungen für den Erwerb der Fachkunden in den analytisch begründeten Verfahren in einer zukünftigen Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Abschnitt Ambulante Weiterbildung“ formuliert. Dieses Positionspapier hatte sich vor allem auf das in 2017 vorgestellte Gesamtkonzept der BPTK zur Aus- und Weiterbildung bezogen.

Im November 2019 wurde das Psychotherapeuten-Ausbildungsreformgesetz verabschiedet und die BPTK erarbeitet derzeit eine Neukonzeption der MWBO, in der die zukünftigen Fachgebietsweiterbildungen abgebildet werden sollen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion bedarf das DGPT-VAKJP Positionspapier aus 2017 einer Ergänzung und Konkretisierung hinsichtlich der Gestaltung einer Fachgebietsweiterbildung, die den Erwerb der Fachpsychotherapeut*innenkompetenz in psychoanalytisch begründeten Verfahren (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie) vorsieht. Diese Ergänzungen gelten gleichermaßen für das Fachgebiet Erwachsene und das Fachgebiet Kinder- und Jugendliche.

Die Notwendigkeit einer integrierten Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren

Mit dem Inkrafttreten der Psychotherapie Richtlinie 1967 wurde für Diplom-Psychologen und Absolventen pädagogischer Studiengänge die Möglichkeit geschaffen, an der psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter teilzuhaben. Voraussetzung war eine abgeschlossene postgraduale Ausbildung an einem von der KBV anerkannten Psychoanalytischen Ausbildungsinstitut. Die Ausbildung qualifizierte von Anbeginn für die beiden psychoanalytisch begründeten Verfahren in einem Ausbildungsgang, integrierte also tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie und umfasste eine curriculare Theorieausbildung, eine praktische Ausbildung unter Supervision und eine Lehranalyse.

Durch einen Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) wurde 1999 die verklammerte Ausbildung¹ in psychoanalytisch begründeten Verfahren auch für die Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz ermöglicht. Der AOLG Beschluss sieht für die integrierte Ausbildung eine Theorievermittlung im Umfang von 700 Stunden (500 Stunden Verfahrensvertiefung) und eine praktische Ausbildung im Umfang von 1.000 Stunden sowie eine Selbsterfahrung in Form der Lehranalyse/Lehrtherapie für beide Verfahren vor. Diese Regelungen galten gleichermaßen für die Qualifizierung in Erwachsenen- sowie in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Damit hat die AOLG für die psychoanalytisch begründeten Verfahren der weitgehenden Übereinstimmung der grundlegenden Konzepte in Krankheitslehre und Behandlungstheorie sowie den Überschneidungen auch in der praktischen Ausbildung Rechnung getragen.

Die AOLG hat auch anerkannt, dass die integrierte Qualifizierung für die beiden Psychotherapieverfahren sinnvoll ist und sich seit Jahrzehnten in der postgradualen Ausbildung bewährt hat. Kennzeichnend für die integrierte Ausbildung ist vor allem die Parallelstellung von Erfahrungsprozessen in Theorievermittlung und supervidierter Praxis, kontinuierlich begleitet von einem Selbsterfahrungsprozess. Dabei hat die Lehranalyse/Lehrtherapie eine integrierende Funktion.

¹ Der historische Begriff „verklammerte“ Ausbildung erscheint den Verfassern nicht mehr zeitgemäß. Deshalb sollte u.E. in Zukunft, gerade im Zusammenhang mit der Weiterbildung, der Begriff der „integrierten“ Weiterbildung genutzt werden.

Die integrierte Vermittlung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie ermöglicht zudem von Anbeginn das Erlernen differentieller und adaptiver Indikationsstellungen und qualifiziert so umfassend für die Patientenversorgung.

Die so gestalteten Erfahrungsprozesse lassen sich in einer modularen und für die Verfahren separierten Qualifizierung nicht gleichermaßen vermitteln.

Integrierte Weiterbildung mit dreijähriger ambulanter Weiterbildungszeit und 2.400 Behandlungsstunden

Das Gesamtkonzept der BPtK sieht eine Vermittlung der verfahrensspezifischen Kompetenzen vor allem im ambulanten Teil der Fachgebietenweiterbildung vor. Für diesen Weiterbildungsabschnitt sind mindestens zwei Jahre eingeplant, die den Erwerb der spezifischen Kompetenz in einem Behandlungsverfahren beinhalten. Die integrierte Vermittlung der spezifischen Kompetenzen in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie erfordert größere Weiterbildungsumfänge hinsichtlich Behandlungspraxis, Supervision, Selbsterfahrung und Theorievermittlung und damit mehr Zeit.

Für die integrierte Vermittlung der psychoanalytisch begründeten Verfahren ist deshalb eine Verlängerung der **ambulanten Weiterbildungszeit** von mindestens zwei auf mindestens drei Jahre erforderlich. Dies schließt eine Erweiterung der Behandlungspraxis und Diagnostik von mindestens 1.600 auf mindestens 2.400 Behandlungsstunden ein.

Am deutlichsten bildet sich die Überschneidung der psychoanalytisch begründeten Verfahren in der **Theorievermittlung** ab, da beide Verfahren einen gemeinsamen theoretischen Hintergrund haben. Hier sind im Gesamtkonzept der BPtK insgesamt 400 Stunden vorgesehen. Für die Vermittlung der verfahrensspezifischen Theorie für beide Verfahren werden in Anlehnung an die Regelungen der postgradualen Ausbildung mindestens 500 Stunden gefordert.

Hinsichtlich der **Behandlungssupervisionen** sieht das Gesamtkonzept der BPtK 200 Stunden (Einzel oder Gruppe) für die Qualifizierung in einem Verfahren vor. Die psychotherapeutische Arbeit in und mit der Beziehung zum Patienten macht eine intensive Reflexion der Behandlungsprozesse in der Supervision erforderlich. In diesem Rahmen ist die Differenzierung zwischen den Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten oder der analytischen Psychotherapie in Bezug auf die therapeutische Haltung und jeweilige Behandlungsmethode praxisbezogen vermittelbar. Für die integrierte Weiterbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren sind deshalb mindestens 300 Stunden Supervision, davon mindestens 150 Stunden Einzelsupervision erforderlich.

Das Gesamtkonzept der BPtK sieht eine Selbsterfahrung im Umfang von 125 Stunden (Einzel oder Gruppe) vor. Für die integrierte Weiterbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren ist eine Einzelselbsterfahrung in Form einer **Lehranalyse/Lehrtherapie** mit mindesten 250 Stunden erforderlich. Zusätzlich sind 80 Stunden einer gruppentherapeutischen Selbsterfahrung zu absolvieren.

Die Notwendigkeit einer eigenständigen tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes ist es Psychologischen Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen möglich, die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als eigenständiges Vertiefungsverfahren zu wählen. Dieser Ausbildungsweg hat sich für die Qualifizierung von Psychotherapeut*innen jetzt schon über 20 Jahre bewährt. DGPT und VAKJP bilden in ihren Ausbildungsinstituten auch ausschließlich in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie aus. Anders als zur analytischen Psychotherapie stellt sich die Indikation zur tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Alltag einer Versorgungspraxis deutlich häufiger, so dass die Qualifizierung separat in diesem Verfahren sinnvoll ist.

DGPT und VAKJP treten deshalb selbstverständlich auch für den Fortbestand einer eigenständigen Qualifizierung in tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und die Regelung einer eigenständigen Fachpsychotherapeut*innenkompetenz in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie in der MWBO ein.

Berlin, im Juni 2020

**Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und
Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)**

Kurfürstendamm 54/55

10707 Berlin

psa@dgpt.de

**Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in Deutschland e.V.
(VAKJP)**

Kurfürstendamm 182

10707 Berlin

geschaeftsstelle@VAKJP.de